

26.11.21**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung
COM(2021) 420 final

Der Bundesrat hat in seiner 1012. Sitzung am 26. November 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Verordnungsvorschlag verfolgte Zielsetzung einer Harmonisierung der unterschiedlichen Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU.

Der Bundesrat begrüßt insbesondere, dass die Kommission ihre Bemühungen in Bezug auf die effiziente Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausbaut und weiter intensiviert. Er anerkennt das Bemühen der Kommission, mit dem vorgelegten Verordnungsvorschlag auf legislativer Ebene die Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und ihre Umsetzung zu stärken.

2. Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags sollen Verpflichtete nach Artikel 3 des Verordnungsvorschlags verpflichtet werden, über Strategien, Kontrollen und Verfahren zu verfügen, die „eine unabhängige Audit-Funktion“ umfassen. Die entsprechende Verpflichtung ist unabhängig von der Größe des Geschäftsbetriebs des Verpflichteten und würde daher auch einzelne Berufsträger wie Notare oder Rechtsanwälte treffen. Eine Verpflichtung zu einem externen Audit ist für kleine Einheiten, insbesondere für einzelne Träger eines freien Berufs, unverhältnismäßig. Die Verpflichteten unterliegen bereits einer geldwäscherechtlichen Aufsicht. Daneben ein Audit zu verlangen,

belastet die Verpflichteten mit zusätzlichem Aufwand und mit Kosten, die zu dem zu erwartenden Nutzen nicht in angemessenem Verhältnis stehen.

3. Nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Verordnungsvorschlags müsste ein Notar auf Grund der bestehenden Pflicht zur Urkundsgewährung seine Tätigkeit in einer Rechtssache auch dann fortsetzen, wenn er den in Artikel 16 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags festgelegten Sorgfaltsmaßnahmen nicht nachkommen kann. Das würde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Umsetzung der vorgesehenen Vollharmonisierung einen Rückschritt bedeuten, denn die in § 10 Absatz 9 Satz 4 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) getroffene Regelung wäre nicht mehr anzuwenden. Danach hat der Notar die Beurkundung in entsprechenden Verdachtsfällen abzulehnen.
4. Der Bundesrat regt an, bei den weiteren Verhandlungen sicherzustellen, dass es den Mitgliedstaaten in Artikel 17 des Verordnungsvorschlags ermöglicht wird, im Hinblick auf Ausnahmen von Transaktions- beziehungsweise Begründungsverboten für bestimmte, innerstaatlich zu regelnde Sachverhalte eine Rückausnahme des in Artikel 17 statuierten Privilegs zu schaffen.
5. Er weist darauf hin, dass die erweiterten Sorgfaltspflichten des Verordnungsvorschlags nicht nur für große Kredit- und Finanzinstitute gelten sollen, sondern auch für alle Notare und andere Angehörige von rechtsberatenden Berufen, wenn sie an der Planung und Durchführung von Transaktionen mitwirken. Die neuen Pflichten bei der Identitätsfeststellung und der Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers gehen für diese Berufsgruppen teilweise über das erforderliche Maß hinaus und bedeuten im alltäglichen Geschäft von Notaren und Rechtsanwälten einen erheblichen Mehraufwand, dem kein Mehrwert gegenübersteht. Dies gilt namentlich für die in Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe a des Verordnungsvorschlags vorgesehene generelle und verdachtsunabhängige Pflicht, die Identität von Kunden und wirtschaftlich Berechtigten aus „unabhängigen Quellen“ zu überprüfen, auch wenn ein gültiges Ausweis- oder Passdokument vorgelegt wird. Für Transaktionen, an denen Gesellschaften beteiligt sind, bedeutet dies, dass sie nicht mehr allein anhand eines Handelsregistrauszugs identifiziert werden können und neben der Vorlage von Ausweis- oder Passdokumenten der Geschäftsführung auch Identitätsprüfungen der Gesellschafter vorzunehmen sind.

6. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii des Verordnungsvorschlags vorgesehene Prüfpflicht, ob eine juristische Person tatsächlich „aktiv“ ist, zwar grundsätzlich angemessen erscheint, jedoch in bestimmten Fallkonstellationen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führt und damit eine geldwäscherechtliche Identifikationsprüfung nicht vollständig durchgeführt werden kann. So erfüllen sowohl die Vermögensverwaltungs- als auch die Holdinggesellschaften einen legitimen Zweck, auch wenn sie keine wesentliche „aktive Tätigkeit“ in einem Geschäftsjahr ausüben. Aus Sicht des Bundesrates ist daher eine differenziertere Regelung im Rahmen der Identifikationsprüfung von juristischen Personen angezeigt.
7. Er bittet zu prüfen, ob die Verpflichtung in Artikel 20 Buchstabe c und d des Verordnungsvorschlags, Herkunft und Bestimmung der Mittel einer Transaktion zu ermitteln, für alle Transaktionen unabhängig von einem erhöhten Geldwäscherisiko gelten soll oder ob sich auch Meldepflichten anhand typisierter Sachverhalte anbieten. Da die vorgeschlagene Verordnung zu einer Vollharmonisierung ohne Abweichungsmöglichkeiten führt, könnten bestehende Systeme von Meldepflichten, wie sie sich nach der Verordnung zu den nach dem GwG meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich herausgebildet haben, nicht fortgesetzt und auch das in § 46 Absatz 1 GwG vorgesehene Durchführungsverbot nicht aufrechterhalten werden.
8. Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags würde die bisher für Fälle eines geringen Geldwäscherisikos bestehende Möglichkeit entfallen, die Identifizierung anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchzuführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind (vergleiche § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GwG). Für die notarielle Praxis würde dies insbesondere die Möglichkeit ausschließen, die Identifizierung in Fällen eines geringen Geldwäscherisikos nach Würdigung der Umstände des Einzelfalls anhand eines Ausweisdokuments vorzunehmen, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. Damit würde die Unterscheidung zwischen geringem und mittlerem Geldwäscherisiko für die notarielle Praxis weitgehend an Bedeutung verlieren.
9. Nach Artikel 51 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags sollen Notare, Rechtsanwälte und andere selbständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen von

der in Artikel 50 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen ausgenommen sein, soweit Informationen betroffen sind, die der Berufsträger in einer Rechtssache mit Mandatsbezug von einem Klienten erhalten hat oder in Bezug auf diesen einholt. Der in Deutschland auf nationaler Ebene erreichte Fortschritt bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Bereich des Nichtfinanzsektors, der durch die verdachtsunabhängigen Meldepflichten nach der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) erzielt worden ist, würde damit voraussichtlich zunichte gemacht. Es wäre damit zu rechnen, dass kaum mehr Meldungen von Notaren, Rechtsanwälten und anderen selbständigen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen erstattet werden dürften. Das wäre ein deutlicher Rückschritt.

10. Der Bundesrat regt an, bei den weiteren Verhandlungen sicherzustellen, dass es den Mitgliedstaaten in Artikel 51 des Verordnungsvorschlags ermöglicht wird, für bestimmte, durch sie zu regelnde Sachverhalte Ausnahmen zum dort statuierten Meldeprivileg zu schaffen.
11. Er regt ferner an, bei den weiteren Verhandlungen sicherzustellen, dass Güterhändler auch weiterhin als Verpflichtete des Geldwäscherechts belassen werden.